

**Rede
von**

Claudia Schüßler, MdL

zu TOP Nr. 11

Erste Beratung

**Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der
Beteiligung von politischen Parteien und
Wählergruppen an Medienunternehmen**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/3666

während der Plenarsitzung vom 14.05.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Uns liegt ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion über ein Verbot der Beteiligung von politischen Parteien und Wählergruppen an Medienunternehmen vor. Dazu sollen gleich zwei Gesetze geändert werden: zum einen das Niedersächsische Mediengesetz und zum anderen das Niedersächsische Pressegesetz.

Was soll sich ändern? - Nach dem Mediengesetz - das betrifft den Rundfunk - soll eine Zulassung zum Rundfunk nicht erteilt werden, wenn eine Partei oder - dies ist das Neue - eine Hilfs- oder Nebenorganisation an der beantragenden Vereinigung beteiligt ist.

Im Presserecht geht es um die Zulassungsfreiheit. Wenn man Ihren Gesetzentwurf liest, wird die Dimension der Änderungen, die Sie hier vorschlagen, zunächst einmal nicht vollständig klar. Im Gesetzentwurf steht relativ lapidar: Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1. - Aber, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, was steht denn in § 2? - Diese Bestimmung lautet wie folgt: „Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs der Presse darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.“

Diese unbeschränkte Zulassung wollen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf einschränken. - So weit zu der Dimension Ihres Gesetzentwurfs.

Ohne den Beratungen im Ausschuss zu weit vorgreifen zu wollen, will ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen, dass eine solche Einschränkung des Presserechts mit meiner Fraktion nicht machbar sein wird.

Die Pressefreiheit ist in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Warum ist das so? - Weil die Pressefreiheit ein Garant dafür ist, dass es eine kritische Stimme gegen den Staat und gegen Regierungen gibt. Sie ist Kernstück der Demokratie. Sie darf nur durch ein allgemeines Gesetz im Sinne der Verfassung eingeschränkt werden. Ich stelle bereits hier infrage, dass eine Änderung des

Niedersächsischen Pressegesetzes, wie Sie sie vorschlagen, ein solches zulässiges allgemeines Gesetz ist.

Änderungen des Mediengesetzes, wie Sie sie unter Nr. 1 Ihres Gesetzentwurfs vorschlagen, sind in den vergangenen Jahren bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Auch in den damaligen Entscheidungen ging es um die Beteiligung von Parteien an Medienunternehmen. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat bereits 2005 entschieden, dass eine Reduktion der von einer Partei gehaltenen Anteile von 25 Prozent auf 10 Prozent als verfassungswidrig einzustufen ist und eine solche Beschränkung gegen die Rundfunkfreiheit, die ebenfalls in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt ist, verstößt.

Es gibt ein weiteres Urteil, nämlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2007. Das Bundesverfassungsgericht hat seinerzeit über eine abstrakte Normenkontrollklage entschieden. Gegenstand war ein Gesetz des Bundeslandes Hessen. Mit diesem Gesetz sollte ebenfalls die Beteiligung von Parteien an Rundfunkunternehmen eingeschränkt werden. Ich mache es einmal kurz: Die Normenkontrollklage war erfolgreich. Die Einschränkungen durch das Gesetz waren mit Artikel 21 nicht vereinbar. Auch da war eine Einschränkung nicht möglich.

Insoweit habe ich bereits jetzt erhebliche Bedenken, was die Rechtmäßigkeit der von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angeht.

Sie werden jetzt sicherlich einwenden: Es war ja nicht anders zu erwarten, dass Sie sich als Mitglied der SPD-Fraktion so aufstellen werden. - In der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf führen Sie ja die SPD namentlich mit einer Vielzahl von Medienunternehmen an. Ich wollte eigentlich darstellen - die Zeit ist dafür aber zu kurz -, dass wir diesbezüglich eine lange Historie haben. Sie reicht in das 19. Jahrhundert zurück und ist von der Entwicklung der SPD als Partei nicht zu trennen. Denn nicht zu allen Zeiten konnte die SPD ihre Berichte veröffentlichen.

Im Nationalsozialismus wurden die der Sozialdemokratie zuzurechnenden Presse- und Druckunternehmen enteignet. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es dann nicht die Rückgabe der Verlage, sondern es wurden nur Lizenzen an Personen erteilt. Das ist dann in die Minderheitsbeteiligungen umgeschwicht worden. Ich sage: in die Minderheitsbeteiligungen; denn Mehrheitsbeteiligungen haben wir an den genannten Unternehmen nicht.

Die ddvg kommt als Verlagsgruppe mit den ihr zuzurechnenden Tageszeitungen - die Tageszeitungen sind gemeint - auf eine Gesamtauflage von 435.000 Exemplaren. Das ist ein Marktanteil in Höhe von 1,9 Prozent. Da wird man doch hier nicht ernsthaft von einer Einflussnahme reden können!

Sie können ja mal anwesende Journalistinnen und Journalisten fragen, wie weit wohl die Einflussnahme der SPD auf die Verlage geht! Sie können, wenn Sie die Presse aufmerksam verfolgen, auch feststellen, dass eine solche Einflussnahme schlicht nicht stattfindet, meine Damen und Herren.

Die Begründung Ihres Antrags verfährt frei nach dem Motto: Eine stramme Behauptung ersetzt eine schlappe Wahrheit. - Nichts von dem ist belegt. Sie müssen im Ausschuss darlegen, was Sie hier behauptet haben.

Ich freue mich auf die Ausschussberatungen. Wir werden darüber sehr intensiv beraten müssen.